jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/17 84/01/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

L70459 Buschenschank Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BuschenschankG Wr §7 Abs3;
VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Der Verstoß gegen das § 7 Abs 3 1. Satz Wr. BuschenschankG festgelegte Verbot, die Betriebsräume (Betriebsflächen) außerhalb der zulässigen täglichen Ausschankzeit offen zu halten, und das dort gleichfalls ausgesprochene Gebot, Gäste vom Aufenthalt in den Räumen (auf den Betriebsflächen) während der Sperrzeiten auszuschließen, bildet eine Tatbestandseinheit. Ein Verstoß gegen § 7 Abs 3 1. Satz leg cit kann demnach nicht als die Begehung zweier selbstständiger Straftaten gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010032.X02

Im RIS seit

11.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at